

Paper-ID: VGI_191416



Zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des §14, betreffend die Teilung von Katastralparzellen (Parzellenteilungsnovelle)

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (8, 9), S. 177–182, 200–201

1914

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191416,  
  Title = {Zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des §14, betreffend die  
    Teilung von Katastralparzellen (Parzellenteilungsnovelle)},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {177--182, 200--201},  
  Number = {8, 9},  
  Year = {1914},  
  Volume = {12}  
}
```



2. Nach zweijähriger nachgewiesener Praxis bei einem b. a. Zivilgeometer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung der Geometerbefugnis ist der Assistent berechtigt, selbständige Feld- und Kanzleiarbeiten kleineren Umfangs im Sinne der bezüglichen Vorschriften auszuführen.

Zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 14, betreffend die Teilung von Katastralparzellen (Parzellenteilungsnovelle.)

Das Reichsgesetzblatt vom 3. Juni l. J. publizierte zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 14. Die erste betrifft die «Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes», die zweite Verordnung «einige Abänderungen des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters».

Viele Jahre hindurch legte die Regierung wiederholt — zuerst in der XI., zuletzt in der XXI. Session des Reichsrates — zwei Gesetzentwürfe betreffend Erleichterungen bei Durchführung von Grundteilungen und Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften zur parlamentarischen Erledigung vor.

Gegen die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Erleichterungen bei Beschaffung der Grundteilungspläne wurde sowohl von Seite des «Vereines der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten»¹⁾ als auch der behördl. aut. Ziviltechniker²⁾ in Form von mehrfachen Petitionen an die diesbezüglichen Ministerien und an das Abgeordnetenhaus wegen ihrer Bedenklichkeit Stellung genommen. Es blieben wahrscheinlich auch aus diesem Grunde die genannten Entwürfe in der letzten Session des Abgeordnetenhauses unerledigt.³⁾

Nunmehr entschloß sich die Regierung, im Wege des § 14 Abhilfe zu schaffen. Hierbei wurde auch den von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken Rechnung getragen, indem insbesondere die die vorläufige Teilung einer Katastralparzelle betreffenden Artikel II bis V des letzten Gesetzentwurfes (Beilage Nr. 532 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses⁴⁾ ganz fallen gelassen wurden und eine Einflußnahme der neugeschaffenen Ingenieurkammern über die Zulässigkeit von Situationsplänen von nichtstaatlichen Behörden und Ämtern bzw. technischen Organen gewahrt wurde.

Die nunmehrigen kaiserlichen Verordnungen bringen außer der fakultativen Berufung einiger Grundbuchsgerichte zur protokollarischen Aufnahme von Verträgen und Erklärungen minderwertiger Liegenschaften und Anfertigung der betreffenden Urkundenabschriften ansonsten keine einschneidenden Neuerungen,

¹⁾ Petition vom 4. Dezember 1907, S. 20, Jahrgang 1908.

²⁾ S. 119, 307, Jahrgang 1912, S. 213 Jahrgang 1910.

³⁾ Aus dem Reichsrate. S. 148, Jahrgang 1912.

⁴⁾ Jahrgang 1912, Seite 150, 183, 221.

sondern fassen eigentlich die bereits im Verordnungswege geschaffenen Erweiterungen des Kreises jener Organe, deren Pläne die Eignung zur bürgerlichen Parzellenteilung besitzen, übersichtlich und in einheitlicher Form zusammen. (Artikel I, §§ 1—2.)

Die Herstellung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuche und Kataster erfährt durch die zwei zitierten kaiserlichen Verordnungen eine kräftige Förderung.

Nachstehend folgen die kaiserlichen Verordnungen vom 1. Juni 1. J. im vollen Wortlaute:

Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914 über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsnovelle.)

(R.-G.-Bl. Nr. 116.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1.

1. Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen, welcher von einem Zivilgeometer oder Zivilingenieur innerhalb seines Fachgebietes, einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einer staatlichen, mit bautechnischen Organen ausgestatteten Dienststelle innerhalb ihres Wirkungskreises verfaßt worden ist.

2. Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Situationspläne anderer Behörden und Aemter, die nach der technischen Vorbildung ihrer Organe eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen zu dienen.

3. Weiters können durch Verordnung nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern bestimmte Gebiete bezeichnet werden, in denen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten für solange, als es wegen des Mangels einer hinreichenden Anzahl von Zivilgeometern zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster notwendig ist, technische Organe, welche die erforderliche geodätische Hochschulbildung und die volle Fähigkeit zur Ausfertigung von Teilungsplänen erlangt haben, für befugt erklären kann, Situationspläne anzufertigen, die im Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen dienen können. Diese Befugnis darf nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Gerichtsbezirke kein Zivilgeometer seinen Geschäftssitz hat, und sie erlischt von selbst, sobald ein Zivilgeometer dort seinen Geschäftssitz nimmt. Die Befugnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Eines Planes bedarf es nicht, wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinie entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bildet und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll. In solchen Fällen ist die Teilung in der Urkunde, welche die Grundlage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

5. Diese Beschreibung sowie die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Pläne müssen den für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, durch Verordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

6. Nebst dem Original eines Planes hat die Partei eine beglaubigte stempeltreie Kopie für die Gerichtsakten und, falls der Plan nicht von dem zuständigen Vermessungsbeamten des Katasters herrührt, eine zweite beglaubigte stempelfreie Kopie für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Die für die Gerichtsakten bestimmte Kopie kann durch das Original ersetzt werden.

7. Liegt dem Grundbuchsgerichte die von der Katastralbehörde mitgeteilte Skizze über die Teilung einer Katastralparzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Teilung auf die Skizze berufen und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Kopien.

Artikel II.

1. Unter den im folgenden bezeichneten Voraussetzungen können Rechtsurkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme solcher Urkunden ist nur bei den Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel weder ein Advokat noch ein Notar seinen Sitz hat, sowie bei den Gerichten zulässig, denen es der Justizminister auf Antrag des Oberlandesgerichtes durch Verordnung gestattet, weil diese Erleichterung zur Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung und der Häufigkeit von Rechtsgeschäften über Liegenschaften geringen Wertes notwendig ist.

3. Durch Protokoll können vom Grundbuchsgerichte Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften nur beurkundet werden, wenn deren Wert nach der dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 K nicht übersteigt und die Verbücherung unverweilt stattfinden soll.

4. Wenn sich das Rechtsgeschäft auf andere dingliche Rechte, insbesondere ein Pfandrecht für den Kaufschillingsrest oder eine Dienstbarkeit erstreckt, können auch diese rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch gerichtliches Protokoll beurkundet werden.

5. Das Grundbuchsgesuch kann in dem Protokolle über die Aufnahme der Urkunde angebracht werden.

Artikel III.

1. Die Urkunde ist beim Grundbuchsgerichte auf mündliches Ansuchen durch einen richterlichen Beamten unter Beiziehung eines beeideten Schriftführers zu Protokoll zu nehmen. Wenn dem Beamten die beteiligten Parteien nicht persönlich bekannt sind, hat er deren Identität nach den Vorschriften festzustellen, die für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten.

2. Die Aufnahme der Urkunde ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

Artikel IV.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist nach Vollzug der Eintragung im Grundbuche mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu versehen und bei Gericht aufzubewahren.

Artikel V.

Im Mandatsverfahren wird die Unterschrift einer Urkunde, die gemäß Artikel II dieser Verordnung bei Gericht aufgenommen wurde, durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolles ersetzt.

Unberührt bleibt § 550 Z.-P.-O.

Artikel VI.

Grundbuchsgesuche, die sich auf Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften gründen, deren veranschlagter Wert (Artikel II) den Betrag von 200 K nicht übersteigt, können auch bei den Gerichtshöfen mündlich angebracht werden.

Artikel VII.

Die Abschriften der gemäß Artikel II bei Gericht aufgenommenen Urkunden für die Gebührenbemessungsbehörde werden von dem Grundbuchsgerichte kostenfrei hergestellt.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen der Artikel II bis IV, VI und VII finden in den Fällen von Grundtauschen Anwendung, wenn die Grundbücher hinsichtlich der Liegenschaften, die den Gegenstand des Tausches bilden, bei demselben Gerichte geführt werden und der Wert dieser Liegenschaften bei keiner der tauschenden Parteien den Höchstbetrag von 200 K übersteigt.

Artikel IX.

Die Artikel II bis VIII finden in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1914.

Stürgkh m. p.	Franz Josef m. p.	Heinold m. p.
Hochenburger m. p.	Trnka m. p.	Hussarek m. p.
Forster m. p.	Zenker m. p.	Schuster m. p.
Engel m. p.	Georgi m. p.	Morawski m. p.

Motivenbericht

zur

Parzellenteilungs-Novelle.

Die kaiserliche Verordnung, mit der die Parzellenteilungsnovelle erlassen wird, soll dem namentlich in den östlichen und südlichen Kronländern lebhaft empfundenen und dringenden Bedürfnis entsprechen, daß es der Bevölkerung möglich gemacht wird, ihren gesetzlichen Pflichten zur Mitwirkung bei der Aufrechthaltung und Herstellung der Ordnung im Grundbuche nachzukommen.

Gegenwärtig kann die Teilung einer Parzelle im Grundbuche in der Regel nur durchgeführt werden, wenn über den Erwerb des Grundstückes ein schriftlicher Vertrag und ein von einem staatlichen Geometer oder von einem Zivilgeometer verfaßter Teilungsplan vorgelegt wird. In manchen Gebieten, insbesondere in Galizien und in der Bukowina sowie im Küstenland und in Dalmatien, ist die Beschaffung eines solchen Planes sehr schwierig und kostspielig, weil es nur wenige Zivilgeometer gibt, die staatlichen Geometer aber neben ihren Amtsgeschäften nur selten für Privatarbeiten Zeit finden. Die Verfassung der Erwerbsurkunden durch die berufsmäßigen Parteienvertreter verursacht Kosten, die zum geringen Werte der kleinen Parzellen, um die es sich in den ländlichen Bezirken der genannten Länder häufig handelt, in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Infolgedessen lassen die Parteien oft solche Grundteilungen im Grundbuche nicht durchführen. Daraus folgt eine fortschreitende Verschlechterung des Grundbuches, das schon derzeit an vielen Orten den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und daher eher geeignet ist, zu verwirren und Streitigkeiten zu fördern, anstatt ihnen durch eine genaue Darstellung der Verhältnisse an Grund und Boden vorzubeugen.

Um dem abzuhelpen, hat die Regierung dem Reichsrate bereits im Jahre 1895 einen Gesetzentwurf über die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen und die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften vorgelegt. In den folgenden Sessionen wurde dieser Gesetz-

entwurf wiederholt eingebracht, das Herrenhaus hat ihn dreimal in zweiter und in dritter Lesung angenommen, im Abgeordnetenhaus ist jedoch seine Behandlung niemals über die erste Lesung hinaus gediehen.

Eine Abhilfe erschien unumgänglich, weil die Herstellung der Grundbuchsordnung in den mehrgenannten Ländern auf die größten Schwierigkeiten stößt und zu befürchten ist, daß auch in denjenigen Gemeinden, in denen das Grundbuch in den letzten Jahren mit großer Mühe und vielen Kosten berichtigt wurde, bald wieder die alte Unordnung einreißen wird, wenn man es den Parteien nicht möglich macht, sich die für die grundbücherlichen Amtshandlungen nötigen Pläne und die Erwerbsurkunden um einen im Verhältnisse zum Werte des Grundstückes erschwingbaren Preis zu beschaffen. Die Herstellung der Ordnung im Grundbuche hängt aber auch mit der Entlastung der Gerichte innig zusammen. Aus der Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen entstehen zahlreiche verwickelte Rechtsstreitigkeiten und eine Unklarheit der Rechtsverhältnisse, die ihrerseits wieder eine schwere und immer zunehmende Belastung der Gerichte in Prozeß-, Abhandlungs-, Vormundschafts- und Grundbuchssachen zur Folge hat. Es war daher auch mit Rücksicht auf die nicht weiter aufschiebbare Verminderung der Belastung der Gerichte eine Vorsorge für die Herstellung und Erhaltung der Ordnung im Grundbuche dringend notwendig.

Schon bisher war es allgemein Uebung, daß staatliche Dienststellen, denen bautechnische Organe zur Verfügung stehen, Teilungspläne für Zwecke ihres Dienstes selbst ausfertigten, und auch die Grundbuchgerichte nahmen in der Erwägung, daß solchen Plänen die volle Glaubwürdigkeit zukommt, keinen Anstand, auf dieser Grundlage grundbücherliche Parzellenteilungen durchzuführen. Nunmehr wird den gedachten staatlichen Dienststellen ausdrücklich das Recht zur Ausfertigung von Teilungsplänen für den eigenen Bedarf eingeräumt und damit die bestehende Praxis mit dem Gesetz in Einklang gebracht.

Auch den Teilungsplänen, die von vollqualifizierten technischen Organen anderer öffentlicher Aemter für dienstliche Zwecke verfaßt wurden, z. B. von Forst- und Domänen-Direktionen, von den Bauämtern der Landesauschüsse und großer Stadtgemeinden usw., hat die — allerdings nicht einheitliche — Praxis der Grundbuchgerichte schon bisher die Tabularfähigkeit zuerkannt. Wo dies nicht der Fall war, haben sich autonome Behörden in der Regel dadurch geholfen, daß eines ihrer technischen Organe die Autorisation als Zivilgeometer erworben hat. Dieser schwankende Rechtszustand erfährt nun dadurch eine Regelung, daß im Verordnungswege jene anderweitigen Behörden und Aemter, denen das Recht zur Ausfertigung von Teilungsplänen zustehen soll, namhaft gemacht, beziehungsweise die Voraussetzungen für diese Berechtigungen festgelegt werden.

Da sich diese Befugnis nur auf das Gebiet des eigenen dienstlichen Bedarfes erstreckt, innerhalb dessen sich die betreffenden Aemter schon bisher in der einen oder anderen Form selbst beholfen haben, so ist eine Schädigung der Interessen der Zivilgeometer aus dieser Regelung nicht zu gewärtigen. Eine gutachtliche Aeußerung der Ingenieurkammern wird noch vor Erlassung der bezüglichen Verordnungen eingeholt werden.

Um den Schwierigkeiten abzuhelpen, die sich aus dem Mangel einer hinreichenden Anzahl von Zivilgeometern auf dem flachen Lande für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Grundbuche ergeben, sollen im Verordnungswege jene Gebiete bezeichnet werden, in denen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten für so lange, als es die erwähnten Verhältnisse erfordern, einzelne technische Organe mit geodätischer Hochschulbildung zur Ausfertigung tabularfähiger Grundteilungspläne ermächtigen kann. Durch eine Reihe von Beschränkungen ist dafür Sorge getragen, daß aus dieser provisorischen Maßregel nicht den Ziviltechnikern eine Konkurrenz erwächst. So kann eine solche Befugnis, die übrigens jederzeit widerruflich ist, nur in einem Gerichtsbezirk erteilt werden, in dem kein Zivilgeometer seinen Geschäftssitz hat, und sic erlischt, sobald sich dort ein Zivilgeometer niederläßt; auch darf sich die Tätigkeit des betreffenden Organes nicht über seinen Gerichtsbezirk hinaus erstrecken.

Der Umstand, daß auch vor Erlassung der letztgedachten Verordnung die Ingenieurkammern angehört werden, bietet den Zivilgeometern eine Gewähr, daß bei der Auswahl jener Gebiete, für die solche provisorische Maßnahmen getroffen werden, mit der größten Sorgfalt und nur unter dem Zwange des dringenden öffentlichen Bedarfes vorgegangen werden wird.

Die zweite Verordnung bringen wir in unserer nächsten Nummer.

Wichtige Agrargesetzesvorschläge in Preußen.

Die Ansiedlung des menschenleeren Ostens in Preußen hat trotz der von der Regierung seit langem betriebenen inneren Kolonisation und Tätigkeit der Ansiedlungsgesellschaften nicht jenen Erfolg gebracht, um die drohende Gefahr des Arbeitermangels für die Agrar-Wirtschaft dortselbst abzuwenden.

In zwingender Not und mit rühmlichem Verständnis für eine neue große Aufgabe hat die preußische Staatsregierung jetzt dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf unterbreitet, der unter dem bescheidenen Namen eines «Grundteilungsgesetzes» eine Umwälzung von kaum übersehbarer Tragweite bedeutet. Die Sache hat nur einen Fehler. Dieser Entwurf ist nämlich politisch schwer bedroht und läuft Gefahr, daß er nicht Gesetz werden wird.

I. Das Grundteilungsgesetz ist dem bayerischen Güterzertrümmerungsgesetz von 1910 nachgebildet, übertrifft es aber nach den entscheidenden Richtungen hin. Die Vorlage gewährt, und das ist ihr Kern, dem Staate ein Vorkaufsrecht für alle Grundstücke über zehn Hektar, die zum Verkauf gestellt werden, wofür sich das Kaufgeschäft nicht zwischen Verwandten vollzieht. Ob man das nun Agrarsozialismus oder sonstwie nennt, es ist eine unerwartet starke Reform des Bodenrechtes. Der Zweck der Maßregel soll sein, wirtschaftlich bedenkliche Aufteilungen von Gütern durch Grundstückshändler zu erschweren. Deshalb wird den Regierungsorganen ein Genehmigungsrecht bei allen solchen Aufteilungen eingeräumt. Finden die Regierungsorgane, daß der Güterzertrümmerer unwirtschaftlich vorgehe (unwirtschaftlich vom Standpunkte der Staats- und Volksinteressen), so kann die Genehmigung versagt werden. Auch steht den Käufern innerhalb einer ausreichenden Frist ein sonst in Kaufverträgen nicht vorgesehenes Rücktrittsrecht zu. Werden die Käufer also in der Zwischenzeit in guter Absicht gewarnt, weil die Bedingungen für sie schlecht, für den Verkäufer natürlich um so besser sind, so brauchen sie das Geschäft nicht zu machen und es erwächst ihnen kein Schaden aus dem Rücktritt. Übt aber der Staat sein Vorkaufsrecht aus, so bekommt er die Kolonisation auf dem betreffenden Grund und Boden in seine Hand und er kann seine Rechte den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften überlassen, er kann sie auch selbständig ausüben. Der Vorzug des Güterteilungsgesetzes gegenüber der bisherigen planlosen und nur auf privaten Gewinn bedachten, an und für sich allerdings volkswirtschaftlich keineswegs schädlichen Güterzertrümmerung besteht darin, daß die enormen Profite der gewerbsmäßigen Güterschlächter und die mit ihnen verbundene bedenkliche Preissteigerung für Grund und Boden nebst der zunehmenden Verschuldung leichtsinniger Käufer fortan wegfallen würden. Wenn das Güterteilungsgesetz in dem großen Sinne,

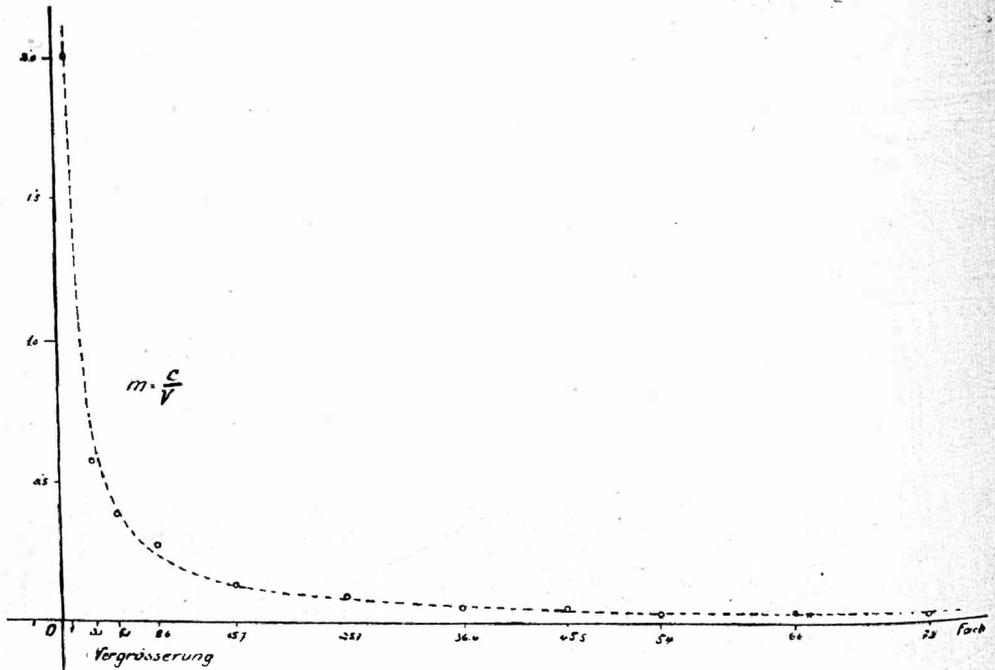


Fig. 2.

Wie aus den Werten der Kolonne 7 ohneweiters ersichtlich ist, bleiben die Produkte $m \cdot V$ für alle Vergrößerungen ungefähr konstant. Daher ergibt sich, daß bei Zielungen entsprechend den getroffenen Anordnungen (wobei also die Vergrößerung allein zur Wirkung kommt) der Zielfehler umgekehrt proportional der Vergrößerung ist.

Ein Vergleich der 9. mit der 10. Kolonne zeigt, daß die Verbesserungen v , die am Mittelwert der Zielfehler (Kol. 6) angebracht werden müssen, um das Gesetz $m = \frac{c}{V}$ genau zu erfüllen, mit wenigen Ausnahme immer kleiner sind als die jenen Fehlern selbst anhaftenden mittleren Unsicherheiten, wie auch der Verlauf der Vorzeichenfolgen und Vorzeichenwechsel durchaus den Gesetzen reiner Zufälligkeit entspricht, so daß also das Gesetz $m = \frac{c}{V}$ für die Versuchsanordnung mit jeder nur wünschbaren Genauigkeit festgestellt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnung auf Grund des § 14, betr. die Teilung von Katastralparzellen (Parzellenteilungsnovelle.)

Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

(R.-G.-Bl. Nr. 117.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Alinea 4 des § 23 (Verfahren bei Grundteilungen).

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen hat zu unterbleiben:

- a) wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll;
- b) wenn von der Partei ein in Gemäßheit des Artikels I der kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 116, zur grundbücherlichen Teilung von Parzellen geeigneter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen (a und b) die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassenden Vorschriften erfüllt worden sind.

Alinea 3 des § 50 (Berücksichtigung von Besitzveränderungen bei der Steueraufteilung).

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steueraufteilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden:

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitztum oder ganze Parzellen bezieht und die Identität der Objekte auf Grund der Katastralmappen ohne eine Lokal-erhebung konstatiert werden kann, oder

2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Teile von Parzellen bezieht, jedoch ein im Sinne des § 23, Alinea 4, lit. b, verfaßter Situationsplan beigebracht wird.

Alinea 2 des § 54 (Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen).

Erscheint bei Grundteilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits ein im Sinne des § 23, Alinea 4, lit. b, ausgefertigter Situationsplan vorliegt, so findet auf diese Grundteilungen der Tarif I Anwendung.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Trnka m. p.

Heinold m. p.

Hochenburger m. p.

Zenker m. p.

Hussarek m. p.

Forster m. p.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

Motivenbericht

zur

Abänderung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Durch Artikel I der Parzellenteilungs-Novelle wird in Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, der Kreis jener Organe erweitert, die berechtigt sind, die als Grundlage für die grundbücherliche Durchführung von Parzellenteilungen dienenden Pläne auszufertigen. Im Interesse der Uebereinstimmung des Grundsteuerkatasters mit dem Grundbuche erschien es daher unerlässlich, die durch diese kaiserliche Verordnung eingeführten Neuerungen auch durch eine entsprechende Novellierung der korrespondierenden Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu ergänzen. Diesem Bedürfnisse trägt die gleichzeitig erlassene kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters Rechnung.